

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) ist seit seiner Einführung im Jahr 1971 nur punktuell geändert worden. Namentlich wurde die als Ersatz für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehung zu leistende Haftentschädigungspauschale mehrfach angehoben. Bei der letzten Anhebung im Jahr 2020 wurden weitergehende Anpassungen der Haftentschädigungspauschale sowie weitere Änderungen des StrEG zwar vorgeschlagen und diskutiert, zugunsten eines zügigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens aber im Ergebnis zurückgestellt. Fraktionsübergreifend zeigte sich der grundsätzliche Wille zu weitergehenden Reformen des StrEG, insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen für Personen, die wegen zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Bereits im Jahr 2017 war die Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ der Kriminologischen Zentralstelle e. V. zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen verbesserungswürdig erscheine. Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten bei ihrer Herbstkonferenz im November 2017 erörtert, dass das System der Entschädigung nach dem StrEG für die auf Grund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung bedürfe.

Dies griff bereits ein Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14502) auf, der nach dem ersten Durchgang im Bundesrat der Diskontinuität anheimfiel. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Gesetzentwurf in modifizierter Form erneut eingebracht. Ziele des Entwurfs sind die materielle Entschädigung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sowie die Stärkung der Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter. Dadurch soll die Versöhnung der Betroffenen mit dem Recht gefördert werden. Im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten sollen darüber hinaus das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden.

Der Entwurf steht im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

B. Lösung

Zur materiellen Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu

entschädigen sind, sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen des StrEG vor. Namentlich sollen

- die Haftentschädigungspauschale um weitere 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung angehoben und ab einer Haftdauer von sechs Monaten nochmals spürbar auf 150 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden und
- die Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden.

Durch weitere Änderungen des StrEG sollen – im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten – Erleichterungen für das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Klageverfahren eingeführt werden, namentlich erweiterte Belehrungspflichten, die Verlängerung von Antrags- und Klagefrist sowie die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Antrags- oder Klagefrist.

Mit einer Änderung der Strafprozessordnung sollen schließlich zu Unrecht Verurteilte auch dadurch rehabilitiert werden, dass sie bei erfolgreicher Wiederaufnahme auch nach erneuter Hauptverhandlung einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt dürfte nur sehr geringfügig mit Mehrkosten (schätzungsweise höchstens im vierstelligen Euro-Bereich jährlich) belastet werden. Für die Justizhaushalte der Länder werden die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt voraussichtlich einen Mehrbedarf von knapp 2,5 Millionen Euro jährlich verursachen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ist kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten. Für die Landesjustizverwaltungen ist allenfalls geringfügiger zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im justiziellen Kernbereich können geringe Mehrkosten entstehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reformierung der Strafverfolgungsschädigung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Abweichend von Satz 1 beträgt die Entschädigung ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung 150 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

(4) Auf die Entschädigung für eine Freiheitsentziehung nach Absatz 1 oder Absatz 3 sind durch die Freiheitsentziehung ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht anzurechnen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „nicht möglich“ durch die Angabe „unterblieben“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „einem Monat“ durch die Angabe „zwei Monaten“ ersetzt.
4. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Anmeldung des Anspruchs; Frist, Belehrung

(1) Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung binnen eines Jahres bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen, welche die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte es versäumt hat, den Antrag innerhalb der Frist zu stellen. War der Berechtigte ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird unwiderleglich vermutet, wenn die Belehrung nach Absatz 2 Nummer 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über Folgendes zu belehren:

1. über das Antragsrecht und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 sowie
 2. über die Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“
5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Im Übrigen ist § 10 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen eines Verfahrens über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ein Fehlen des Verschuldens des Unterhaltsberechtigten unwiderleglich vermutet wird, wenn die Belehrung nach Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.“
6. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Entschädigung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist dem Antragsteller mit der Entscheidung auch eine Belehrung über den Rechtsweg und die Klagefrist (§ 13 Absatz 1 und 2 Satz 1) zuzustellen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Rechtsweg, Klagefrist; Beschränkung der Übertragbarkeit“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klage ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. War der Kläger ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 234 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 und die §§ 236 bis 238 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

8. Nach § 16a wird der folgende § 17 eingefügt:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) § 9 Absatz 1 Satz 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eingestellt wurde.

(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 10 bis 13 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn die Entschädigungspflicht vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] rechtskräftig festgestellt wurde.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 373 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufhebung des früheren Urteils ist auf Verlangen des Verurteilten im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 ist bisher nur punktuell geändert worden. Namentlich wurde die als Ersatz für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehung zu leistende Haftentschädigungspauschale (§ 7 Absatz 3 StrEG) mehrfach angehoben. Zuletzt wurde auf Initiative des Bundesrates mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) der Betrag der Haftentschädigungspauschale von 25 Euro auf 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wurden weitergehende Anpassungen der Haftentschädigungspauschale sowie weitere Änderungen des StrEG vorgeschlagen und diskutiert. Auch wenn diese Vorschläge damals zugunsten eines zügigen Abschlusses des Verfahrens im Ergebnis zurückgestellt wurden, zeigte sich fraktionsübergreifend dennoch der grundsätzliche Wille zu weitergehenden Reformen des StrEG, insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen für Personen, die wegen zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung zu entschädigen sind.

Bereits im Jahr 2017 war die Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (im Folgenden: KrimZ-Studie) zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen verbesserungswürdig erscheine. Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten bei ihrer Herbstkonferenz im November 2017 erörtert, dass das System der Entschädigung nach dem StrEG für die auf Grund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung bedürfe, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Nachsorge für die aus der Haft Entlassenen und auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium der Justiz im September 2022 ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des StrEG auf seiner Internetseite veröffentlicht und den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet. Kernpunkte waren Vorschläge zur materiellen Besserstellung, Unterstützung und Rehabilitation der Betroffenen. Darüber hinaus wurden mit dem Eckpunktepapier auch Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen zur Diskussion gestellt. Die Rückmeldungen bestätigten den grundsätzlichen Handlungsbedarf, wenngleich einzelne Maßnahmen durchaus unterschiedlich bewertet wurden.

Dies griff bereits ein Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14502) auf, der nach dem ersten Durchgang im Bundesrat der Diskontinuität anheimfiel. Mit diesem Entwurf wird dieser Gesetzentwurf in modifizierter Form erneut eingebracht. Ziele des Entwurfs sind die materielle Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sowie die Stärkung der Rehabilitation zu Unrecht Verurteilter. Dadurch soll die Versöhnung der Betroffenen mit dem Recht gefördert werden. Im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten sollen darüber hinaus das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei die Kritik des Bundesrates aus der letzten Legislaturperiode.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung

der Agenda 2030 (UN-Agenda 2030) für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient und trägt zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei. Er leistet außerdem einen Beitrag zur Erreichung der Unterziele 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“ und 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der UN-Agenda 2030.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur materiellen Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, sieht der Entwurf folgende Änderungen des StrEG vor:

- Der Betrag der Haftentschädigungspauschale soll um weitere 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E). Darüber hinaus soll der Entschädigungsbetrag ab einer Haftdauer von sechs Monaten für alle folgenden angefangenen Tage der Freiheitsentziehung 150 Euro betragen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E). Diese spürbare Anhebung berücksichtigt, dass mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung vielfach die Auswirkungen auf die Betroffenen zunehmen und mithin ihre psychische Belastung steigt.
- Die durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen der Betroffenen für Unterkunft und Verpflegung sollen künftig nicht mehr auf den im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden (§ 7 Absatz 1 StrEG) angerechnet werden können (§ 7 Absatz 4 StrEG-E). Bei dem Anspruch auf Entschädigung für den immateriellen Schaden infolge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 StrEG) scheidet schon heute nach allgemeiner Auffassung eine Vorteilsausgleichung aus. Letzteres soll nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden.

Durch weitere Änderungen des StrEG sollen – im Interesse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten – folgende Erleichterungen für das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren eingeführt werden:

- Es soll klargestellt werden, dass eine Entscheidung des Strafgerichts über die Entschädigungspflicht im isolierten Beschlussverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 2 StrEG allgemein dann zulässig ist, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung unterblieben ist.
- Die Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG (nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft) soll von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden.
- Die Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E soll von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden.
- Die Rechtsfolgen bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist sollen dadurch klargestellt werden, dass eine Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschaffen wird (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 StrEG-E).
- Die bislang in § 12 StrEG geregelte absolute Ausschlussfrist von einem Jahr für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Antragsfrist und darauf, dass eine Wiedereinsetzung in die versäumte

Antragsfrist ihrerseits fristgebunden ist, bleibt das öffentliche Interesse an einer möglichst zügigen endgültigen Abwicklung der Entschädigungsverfahren gleichwohl gewahrt.

- Die Belehrungspflichten im Betragsverfahren sollen neu geregelt und dabei erweitert werden (§ 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E).
- Die Frist zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch soll von drei Monaten auf sechs Monate verlängert werden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E).
- Es soll die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist geschaffen werden (§ 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StrEG-E).

Mit einer Änderung der Strafprozessordnung (StPO) sollen schließlich zu Unrecht Verurteilte dadurch besser rehabilitiert werden, dass sie bei erfolgreicher Wiederaufnahme auch nach erneuter Hauptverhandlung einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten (§ 373 Absatz 3 StPO-E).

Hinsichtlich des im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom September 2022 zur Diskussion gestellten Vorschlags, zu Unrecht inhaftierten Personen nach der Haftentlassung staatliche Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in den Alltag anzubieten, soll von einer Regelung im StrEG abgesehen werden. Denn zum Zeitpunkt der den Wiedereingliederungsbedarf auslösenden Haftentlassung wird – darauf haben die Länder im Rahmen der Beteiligung zu dem Eckpunktepapier hingewiesen – vielfach noch nicht feststehen, ob die Haft letztlich unberechtigt war und der Betroffene nach dem StrEG zu entschädigen ist. Im Übrigen haben die Länder teilweise bereits entsprechende Angebote für aus der Haft Entlassene eingerichtet. Die Strafvollzugsgesetze der Länder sehen vielfach zumindest die Möglichkeit einer „nachgehenden Betreuung“ vor. Den Ländern bleibt es unbenommen, das Angebot sozialer Hilfen nach der Haftentlassung in eigener Zuständigkeit auszuweiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht. So können Doppelstrukturen vermieden und zusätzliche Kosten möglichst minimiert werden.

Auch von der zunächst im Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode vorgesehenen kostenlosen anwaltlichen Erstberatung soll abgesehen werden. Schon nach derzeitiger Rechtslage ist eine für die betroffene Person kostenlose anwaltliche Beratung möglich, denn das Pflichtverteidigermandat endet erst mit der Herbeiführung der Grundentscheidung nach § 8 StrEG, da diese Entscheidung noch zum Strafverfahren selbst zählt. Der für das Strafverfahren bestellte Verteidiger wird im Entschädigungsfalle regelmäßig auch das Mandat für das Betragsverfahren erhalten. Bestehen möglicherweise Ansprüche auf eine materielle Haftentschädigung, werden diese mit den weiteren Entschädigungsansprüchen zusammen geltend gemacht. Die insoweit entstehenden Rechtsanwaltsgebühren sind bereits nach geltender Rechtslage als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Alternativen zu den Regelungen des Entwurfs sind nicht ersichtlich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes (GG) – Staatshaftung –, soweit es die Änderung des StrEG betrifft. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen des Umfangs der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und des Entschädigungsverfahrens die Weiterentwicklung einer bestehenden bundesgesetzlichen Kodifikation zum Gegenstand haben. Sie berühren damit vor dem Hintergrund eines bundeseinheitlichen Strafrechts und Strafprozessrechts in zentralen Punkten die Rechtseinheit im Bundesgebiet und bedürfen deshalb bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt hinsichtlich der Änderung der StPO aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG – gerichtliches Verfahren.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist vereinbar mit dem EU-Recht und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Auf die Ausführungen unter Ziffer II. wird Bezug genommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Reform des Umfangs der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und des Entschädigungsverfahrens leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielbestimmungen 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er durch eine Reihe von Maßnahmen (siehe unter Ziffer II.) die Aussöhnung derjenigen Personen mit dem Recht unterstützt, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung letztlich zu Unrecht erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. An die Stelle der Verbitterung über den Rechtsstaat soll so ein Gefühl der Anerkennung treten. Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Der Bundeshaushalt ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen beim Umfang der Entschädigung (§ 7 Absatz 3 und 4 StrEG-E) lediglich bei – sehr selten vorkommenden – Entschädigungsleistungen in vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Verfahren betroffen. Nach den beim Generalbundesanwalt für die Jahre 2019 bis 2023 abgefragten Daten dürfte es sich höchstens um ein Verfahren pro Jahr handeln, so dass

der Bundeshaushalt insoweit voraussichtlich nur sehr geringfügig mit einem sachlichen Mehrbedarf – schätzungsweise höchstens im vierstelligen Euro-Bereich jährlich – belastet werden wird.

Etwaiger Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

b) Länder

Für die Justizhaushalte der Länder werden die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt voraussichtlich einen Mehrbedarf von knapp 2,5 Millionen Euro jährlich verursachen.

Die allgemeine Anhebung der Haftentschädigungspauschale um 25 Euro (§ 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E) wird schätzungsweise zu einem Mehrbedarf von insgesamt jährlich rund zwei Millionen Euro führen. Grundlage für diese Schätzung ist eine im Jahr 2022 durchgeführte Abfrage des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz bei den Landesjustizverwaltungen zur Anzahl der Tage der Freiheitsentziehung, für die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils Entschädigungen nach § 7 Absatz 3 StrEG geleistet wurden. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass jährlich bundesweit ungefähr 80 000 Tage der Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Diese Schätzung steht grundsätzlich im Einklang mit der geschätzten Mehrbelastung der Länderhaushalte durch die letztmalige Anhebung der Pauschale im Jahr 2020. Seinerzeit wurde bei einer Anhebung der Pauschale um 50 Euro eine Mehrbelastung von etwa 3 600 000 Euro angenommen (Bundestagsdrucksache 19/17035, Seite 2).

Die Erhöhung der Pauschale um weitere 50 Euro nach sechs Monaten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E) dürfte schätzungsweise einen jährlichen Mehrbedarf von insgesamt rund 400 000 Euro auslösen. Fälle letztlich unrechtmäßiger Straftat von über sechs Monaten kommen ausweislich der Daten, die die Landesjustizverwaltungen auf die Abfrage im Jahr 2022 übermittelt haben, nur sehr selten vor und mit Blick auf die strengen Voraussetzungen des § 121 StPO dürften auch Fälle längerer Untersuchungshaft ohne anschließende Schuldfeststellung die Ausnahme sein. Es wird daher geschätzt, dass nur 10 Prozent der jährlich entschädigungspflichtigen Tage der Freiheitsentziehung, also ungefähr 8 000 Tage, nach Maßgabe der erhöhten Pauschale zu entschädigen sind.

Das in § 7 Absatz 4 StrEG-E geregelte Verbot der Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch dürfte überschaubare Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder haben. Soweit es die Entschädigung wegen des immateriellen Schadens anlangt, ist das Verbot rein klarstellender Natur. Soweit es die Geltendmachung von Vermögensschäden betrifft, dürften die finanziellen Mehrbelastungen begrenzt sein. Denn bereits nach geltendem Recht kommt eine Anrechnung nur bei kongruenten Vermögensschäden in Betracht und wird die anzurechnende Ersparnis zugunsten der Betroffenen mit niedrig bemessenen Pauschalsätzen berücksichtigt (siehe Anlage C der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV, dort Teil I B. II. Nummer 2 Buchstabe b). Im Übrigen haben mehrere Länder in ihrer Rückmeldung zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz angegeben, dass die Auswirkungen einer entsprechenden Gesetzesänderung überschaubar respektive praktisch nicht bedeutsam wären. Vor diesem Hintergrund wird die zu erwartende Belastung der Länderhaushalte auf jährlich insgesamt rund 100 000 Euro geschätzt.

Hinsichtlich möglicher künftiger Ansprüche zu Unrecht Verurteilter auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils (§ 373 Absatz 3 StPO-E) ist wegen des Mehraufwands (siehe dazu unter Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) mit einem jährlichen Mehrbedarf von höchstens 1 000 Euro zu rechnen.

Für die Kommunen werden keine Kosten verursacht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Für die Landesjustizverwaltungen ist allenfalls geringfügiger zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten.

aa) Bund

Der Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

bb) Länder

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Betragsverfahren den Aufwand der insoweit zuständigen Landesjustizverwaltungen messbar erhöhen werden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlängerung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E) und die Aufhebung der Ausschlussfrist in § 12 StrEG zu einer größeren Zahl nicht verfristeter Anträge im Betragsverfahren führen werden, die dann inhaltlich zu bescheiden sein werden. Allerdings ist hier allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Der Anspruch zu Unrecht Verurteilter, bei erfolgreicher Wiederaufnahme die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils zu verlangen (§ 373 Absatz 3 StPO-E), wird voraussichtlich geringfügigen zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand bei den Ländern verursachen, da die Kosten hierfür der Staatskasse zur Last fallen. Es dürfte sich allerdings nur um wenige Fälle jährlich handeln. Der jährliche (Sach-)Aufwand wird auf insgesamt höchstens 1 000 Euro geschätzt.

Den Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im justiziellen Kernbereich können geringe Mehrkosten entstehen durch künftig nicht verfristete Klageverfahren nach § 13 StrEG (mit Blick auf die vorgeschlagene Verlängerung der Klagefrist und die neue Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist – § 13 Absatz 2 StrEG-E).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, demographische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die vorgeschlagenen Verbesserungen und Erleichterungen den Betroffenen dauerhaft zu Gute kommen sollen.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sehr gering und keine großen Unsicherheiten über die Wirkungen oder den Verwaltungsvollzug zu besorgen sind. Der Gesetzentwurf setzt zudem Ergebnisse der evidenzbasierten KrimZ-Studie um.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Entschädigungspauschale angehoben werden von derzeit 75 Euro auf künftig 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Die Entschädigungspauschale wurde zuletzt im Jahr 2020 von 25 Euro auf 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Die weitere Anhebung trägt insbesondere der Inflation der vergangenen Jahre Rechnung und stärkt den dem § 7 Absatz 3 StrEG zugrunde liegenden Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken.

Die weitere Änderung bezweckt eine Staffelung der Entschädigungspauschale nach der Dauer der Freiheitsentziehung. Sie greift die Kritik der Betroffenen an der bestehenden Rechtslage auf (KrimZ-Studie, Seite 78: „Ein weiterer Aspekt ... den die Betroffenen als unfair betrachteten, stellt die Tatsache dar, dass jeder Tag in Haft mit der gleichen Summe entschädigt werde.“). Die Änderung berücksichtigt, dass mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung vielfach die Auswirkungen auf die Betroffenen zunehmen und mithin ihre psychische Belastung steigt (namentlich durch den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung, die Verringerung der sozialen Kontakte außerhalb des Vollzugs oder die etwaige Beeinträchtigung von persönlichem Hab und Gut der Betroffenen). Künftig soll deshalb der Entschädigungsbetrag ab einer Dauer der Freiheitsentziehung von sechs Monaten spürbar angehoben werden und für alle folgenden Tage 150 Euro betragen. Insofern wird an die Sechs-Monats-Frist des § 121 Absatz 1 StPO angeknüpft, nach deren Ablauf in Fällen der Untersuchungshaft (und gemäß § 126a Absatz 2 Satz 2 StPO auch der einstweiligen Unterbringung) grundsätzlich eine besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erfolgen muss. Dabei kann die Haft nur dann fort dauern, wenn besondere Umstände – etwa der besondere Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Ermittlungen – das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine Freiheitsentziehung über sechs Monate hinaus besonders schwer wiegt.

Auch für den erhöhten Betrag ist eine Pauschalierung nach Tagessätzen vorgesehen. Das hat den Vorteil, dass Streit um die Höhe der Pauschale und unterschiedliche Bewertungen etwa nach der Haftempfindlichkeit oder psychischen Belastbarkeit, aber auch nach der sozialen Stellung der Entschädigungsberechtigten vermieden werden. Die konkrete Höhe des Entschädigungsbetrages ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die auf einer Abwägung zwischen den Belangen der Betroffenen und den Belangen der Landeshäushalte beruht. Anders als der Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14502) sieht dieser Entwurf eine weitere Erhöhung der Haftpauschale ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung auf 150 Euro (statt 200 Euro) vor, um den in der letzten

Legislaturperiode im Rechtsausschuss des Bundesrates geäußerten Interessen der Länder entgegenzukommen. Im Rechtsausschuss des Bundesrats hatten neun Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) für die Streichung der weiteren Erhöhung der Haftpauschale votiert. Ein einstimmig beschlossener Hilfsantrag sah demgegenüber vor, zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung der Haftpauschale auf 200 Euro ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung im Hinblick auf die knappen finanziellen Ressourcen im Justizbereich nicht unangemessen hoch sei. Eine moderate Erhöhung auf 150 Euro (statt 200 Euro) stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar und berücksichtigt die knappen finanziellen Ressourcen im Justizbereich.

Mit diesem Kompromiss soll den Ländern auch die im Rechtsausschuss des Bundesrates geäußerte Sorge genommen werden, dass die erhöhte Entschädigungspauschale auch künftig das Doppelte der „normalen“ Entschädigungspauschale betragen soll. Bei zukünftigen Anpassungen der „normalen“ Entschädigungspauschale ist damit kein Automatismus für eine etwaige Anpassung der erhöhten Entschädigungspauschale verbunden.

Maßgeblich für die Anwendung des erhöhten Pauschalbetrages ist, dass dem Berechtigten insgesamt länger als sechs Monate auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Freiheit entzogen worden ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Freiheitsentziehung „am Stück“ erfolgt ist. Zeiträume der entschädigungspflichtigen Freiheitsentziehung, zwischen denen eine Unterbrechung liegt, werden im Interesse des Berechtigten zusammengerechnet.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht ist nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden eine Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung möglich. Die Betroffenen empfinden diese Anrechnung vielfach als ungerecht, da sie auf die seitens des Staates zwangsweise gewährte „Kost und Logis“ gerne verzichtet hätten. Dem trägt der neue Absatz 4 Rechnung. Er sieht zum Zwecke der materiellen Besserstellung und Anerkennung der Entschädigungsberechtigten – in Abweichung von den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen – vor, dass die durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht auf den Anspruch auf Entschädigung für Vermögensschäden (§ 7 Absatz 1 StrEG) anzurechnen sind. Durch ein Verbot der Vorteilsausgleichung bei der Geltendmachung von (kongruenten) Vermögensschäden wird im Übrigen ein Gleichlauf mit dem Anspruch auf Entschädigung für den immateriellen Schaden infolge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 StrEG) erreicht, bei dem schon heute nach allgemeiner Auffassung eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ausscheidet (siehe Anlage C der RiStBV, dort Teil I B. II. Nummer 2 Buchstabe b). Letzteres wird nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich klargestellt. Bei § 7 Absatz 4 StrEG-E handelt es sich um eine Ausnahmenvorschrift, die der besonderen Situation von Personen Rechnung trägt, die für eine letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind. Die Vorschrift ist daher grundsätzlich nicht auf andere Konstellationen der Vorteilsausgleichung übertragbar.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 2

Die Änderung soll klarstellen, dass eine Entscheidung des Strafgerichts über die Entschädigungspflicht im isolierten Beschlussverfahren allgemein dann zulässig ist, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung unterblieben ist, sei es, dass sie nicht möglich war, sei es, dass sie aus anderen Gründen (unter Umständen auch versehentlich) unterblieben ist. Das schafft Rechtssicherheit, auch für die Betroffenen, und entspricht der schon heute zu

§ 8 Absatz 1 Satz 2 StrEG vertretenen herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 8 StrEG Rn. 7; Kunz, StrEG, 4. Auflage, § 8 Rn. 29 jeweils m. w. N.).

Zu Nummer 3

Die Verlängerung der Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG von einem Monat auf zwei Monate soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Betroffenen bewirken. Dem öffentlichen Interesse, dass sich der Betroffene schnell schlüssig wird, ob er den Antrag stellen möchte, trägt auch eine Antragsfrist von zwei Monaten noch angemessen Rechnung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll den erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift abbilden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 10 Absatz 1 StrEG und des § 12 StrEG sind zusammen zu betrachten. Zur Vereinfachung des Betragsverfahrens für die Entschädigungsberechtigten sind im Wesentlichen eine Verlängerung der Antragsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StrEG-E), die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 StrEG-E) und die Aufhebung der bislang in § 12 StrEG geregelten absoluten Ausschlussfrist von einem Jahr vorgesehen. Da für die Wiedereinsetzung ihrerseits eine Jahresfrist gilt (§ 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG), bleibt das öffentliche Interesse an einer möglichst zügigen endgültigen Abwicklung der Entschädigungsverfahren gewahrt.

Im Einzelnen:

Die Verlängerung der Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren von sechs Monaten auf ein Jahr soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Entschädigungsberechtigten bewirken. Sie greift insoweit die von Betroffenen geäußerte Kritik auf (KrimZ-Studie, Seite 75). Die Berechtigten sollen ausreichend Zeit für die Prüfung und Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs haben und sich hierzu gegebenenfalls auch eingehend rechtlich beraten lassen können. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der Staat wolle sich seiner rechtskräftig festgestellten Entschädigungspflicht durch eine zu kurze Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs entziehen. Im Übrigen wird so ein Gleichlauf mit der Frist zur Stellung eines Antrags auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung (§ 205 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) erzielt. Dem öffentlichen Interesse einer möglichst raschen Abwicklung des Entschädigungsverfahrens trägt auch eine Antragsfrist von einem Jahr noch angemessen Rechnung.

Die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll künftig mit Ablauf des Tages beginnen, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, und nicht – wie derzeit noch in § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG vorgesehen – mit der Zustellung der Belehrung über das Antragsrecht und die Antragsfrist. Damit entspricht künftig die Antragsfrist in Beginn und Länge der bislang in § 12 StrEG geregelten absoluten Ausschlussfrist. Im Unterschied zu dieser ist die Antragsfrist allerdings keine absolute Ausschlussfrist, da nach § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG-E bei schuldloser Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Das Unterbleiben der Belehrung über das Antragsrecht und die Frist hat dann gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E in diesem Zusammenhang künftig zur Folge, dass das Fehlen des Verschuldens unwiderleglich vermutet wird.

Die weiteren Änderungen bezwecken eine Klarstellung der Rechtslage bei schuldloser Versäumung der Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren, das der Gesetzgeber als Justizverwaltungsverfahren konzipiert hat. Nach geltendem Recht wird eine Pflicht zur Berücksichtigung unverschuldet nach Verstreichen der Antragsfrist geltend gemachter Ansprüche teilweise unmittelbar aus dem Tatbestandsmerkmal „schuldhaft versäumt“ in § 10 Absatz 1 Satz 2 StrEG abgeleitet (Schütz, StV 2008, 52; Meyer, StrEG, 11. Auflage, § 10 StrEG Rn. 14). Teilweise werden die Regeln der Wiedereinsetzung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder für anwendbar gehalten (Matt, Rpfl 1997, 466). Nach wieder anderer Auffassung kann die Justizverwaltung „Nachsicht“ üben, indem sie den Antrag in der Sache verbescheidet (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 10 StrEG Rn. 5; Kunz, StrEG, 4. Auflage, § 10 Rn. 13). Der neu gefasste § 10 Absatz 1 Satz 4 StrEG sieht nunmehr vor, dass dem Entschädigungsberechtigten bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Die Gewährung der Wiedereinsetzung steht mithin nicht im behördlichen Ermessen. Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht vorgesehen.

§ 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E enthält – in Anlehnung an § 44 Satz 2 StPO – einen Vermutungstatbestand für fehlendes Verschulden. Danach wird ein Fehlen des Verschuldens unwiderleglich gesetzlich vermutet, wenn die Belehrung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 StrEG-E unterblieben oder fehlerhaft ist. Nicht fingiert wird – wie auch bei § 44 Satz 2 StPO – der ursächliche Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumnis. Ist die Belehrung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 StrEG-E unterblieben oder fehlerhaft, kann dies bei Versäumung der Antragsfrist nach § 205 Absatz 2 Satz 1 SGB VI eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch rechtfertigen.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E richtet sich das Verfahren der Wiedereinsetzung nach den Vorschriften des § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 VwVfG über die Wiedereinsetzung im Verwaltungsverfahren. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet gemäß § 12 Absatz 1 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 4 VwVfG die Landesjustizverwaltung. Die formellen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung ergeben sich aus § 32 Absatz 2 VwVfG. In materieller Hinsicht ordnet § 32 Absatz 1 Satz 2 VwVfG die Zurechnung des Verschuldens eines Vertreters an. Danach muss sich der Entschädigungsberechtigte – wie nach geltendem Recht (siehe BGHZ 66, 122) – das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten zurechnen lassen. Gemäß § 32 Absatz 3 VwVfG kann nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Eine Wiedereinsetzung in diese Jahresfrist ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass – auch bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 StrEG-E – spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der die Entschädigung für eine bestimmte Strafverfolgungsmaßnahme dem Grunde nach aussprechenden Entscheidung ein Antrag im Betragsverfahren – abgesehen von Fällen höherer Gewalt – nicht mehr zulässig ist. Im Vergleich zum geltenden Recht (§ 12 StrEG) ist damit der Entschädigungsanspruch nicht nach einem Jahr, sondern im Regelfall spätestens nach zwei Jahren verwirkt. Das ist freilich genau derjenige Zeitraum, den bei Einführung des StrEG der Bundesrat als Ausschlussfrist vorgeschlagen hatte, um es zu ermöglichen, Entschädigungsfälle nach einer gewissen Zeit abzuschließen (Bundestagsdrucksache VI/460, Seite 13).

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 2 StrEG-E enthält eine Neuregelung der Belehrungspflicht der Staatsanwaltschaft nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht. Zuständig für die Belehrung bleibt die Staatsanwaltschaft, welche die Ermittlungen zuletzt geführt hat. Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 StrEG. Nummer 2 erweitert die Belehrung um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 SGB VI). Dieser Hinweis ist heute schon in den Ausführungsvorschriften zum StrEG (Anlage C der RiStBV, dort Teil I A. III. Nummer 1) vorgesehen, eine entsprechende Pflicht soll aber zu

Klarstellungs- und Transparenzzwecken nunmehr gesetzlich geregelt werden. Im Hinblick auf die Folgen einer unterbliebenen Belehrung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E dürfte es sich empfehlen, die Belehrung durch Zustellung bekannt zu machen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises auf § 10 Absatz 1 Satz 5 StrEG-E, die berücksichtigt, dass entschädigungsberechtigte Unterhaltsberechtigte inhaltlich nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 1 StrEG belehrt werden. Auf die Anmeldung des Anspruchs durch den Unterhaltsberechtigten als Nebenberechtigten, die hierbei zu beachtende Frist und die Folgen einer Fristversäumung sind – wie nach geltendem Recht – die Vorschriften, die gemäß § 10 Absatz 1 StrEG für den Hauptberechtigten gelten, anzuwenden. Das bedeutet, dass die durch die Änderungen des § 10 Absatz 1 StrEG bewirkten Vereinfachungen auch den Unterhaltsberechtigten zugutekommen.

Zu Nummer 6

§ 12 StrEG soll neu gefasst werden. Die bisher dort geregelte absolute Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wird aufgehoben. Für sie gibt es im Hinblick auf die in Beginn und Länge angepasste Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 StrEG-E) sowie die Fristgebundenheit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Satz 6 StrEG-E in Verbindung mit § 32 Absatz 3 VwVfG) keinen Bedarf mehr. Auf die dortige Begründung wird jeweils verwiesen.

§ 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StrEG-E übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 StrEG. Systematisch sind die Vorschriften über die Behördenentscheidung hinter § 11 StrEG, der in seinem Absatz 2 noch Vorschriften über die Anmeldung des Anspruchs enthält, und vor § 13 StrEG, der den Rechtsbehelf gegen die Behördenentscheidung regelt, richtig verortet.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E übernimmt zu Klarstellungs- und Transparenzzwecken die bislang in den Ausführungsvorschriften zum StrEG (Anlage C der RiStBV, dort Teil I B. III. Nummer 2) enthaltene Belehrungspflicht für den Fall, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll den Regelungsgehalt der Vorschrift besser abbilden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift soll mit verlängerter Klagfrist als § 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E übernommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Verlängerung der Klagfrist von drei Monaten auf sechs Monate (§ 13 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E) soll eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Klageberechtigten bewirken. Sie sollen ausreichend Zeit für die Prüfung und Erhebung der Klage haben und sich hierzu gegebenenfalls auch eingehend rechtlich beraten lassen können, insbesondere in den Fällen, in denen sich das Betragsverfahren aufwändig gestaltet hat.

Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagfrist (§ 13 Absatz 2 Satz 2 StrEG-E) ist eine weitere Verfahrensvereinfachung für die Betroffenen und dient der Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes auch in den (mutmaßlich seltenen) Fällen,

in denen der Kläger schuldlos daran gehindert war, die Klagefrist einzuhalten. § 13 Absatz 2 Satz 3 StrEG-E ist dem § 233 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) nachgebildet. Das Wiedereinsetzungsverfahren soll sich – da gemäß § 13 Absatz 1 StrEG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist – nach den Vorschriften der ZPO richten, was § 13 Absatz 2 Satz 4 StrEG-E klarstellt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 8

Das neue Recht soll grundsätzlich mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden. Hier- von gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

Gemäß § 17 Absatz 1 StrEG-E verbleibt es in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt hat, für den Antrag auf Fest- stellung der Entschädigungspflicht bei der Monatsfrist des geltenden § 9 Absatz 1 Satz 4 StrEG.

Ferner sieht § 17 Absatz 2 StrEG-E vor, dass die bisherigen Vorschriften zum Betragsver- fahren einschließlich zum Umfang der zu leistenden Entschädigung sowie zur Anfechtung der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch weiter Anwendung finden, wenn die Entschädigungspflicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig festgestellt wurde. Das bedeutet aber auch: Wird die Entschädigungspflicht nach dem Inkrafttreten des Geset- zes rechtskräftig festgestellt, wenden die Justizverwaltungsbehörden das neue Verfahrens- recht sowie – auch soweit die Freiheitsentziehung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt – einheitlich die neue und gestaffelte Entschädigungspauschale an.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils in Fällen erfolgreicher Wiederaufnahme soll der Rehabilitierung des im Ergebnis zu Unrecht Verurteilten dienen, wenn aus Sicht des Betroffenen die Aufhebung des früheren Urteils in öffentlicher Haupt- verhandlung noch keine ausreichende Rehabilitierung bietet. Die vorgeschlagene Ergän- zung des § 373 StPO ist dem Wortlaut des § 371 Absatz 4 StPO nachgebildet, der für die Fälle des Freispruchs bereits verstorbener Verurteilter bereits eine Veröffentlichung ermög- licht. Die Bekanntmachung soll nur erfolgen, sofern der Verurteilte es verlangt. Das Verlan- gen ist nicht fristgebunden. Bekannt gemacht wird nur der Urteilsausspruch. Bei der Be- kanntmachung sind die Belange des Datenschutzes Dritter, namentlich von Mitverurteilten, dadurch zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung gegebenenfalls in teilanonymisier- ter Form zu erfolgen hat. Die Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise. In Betracht kommt insoweit etwa eine zusätzliche Veröffentlichung in der (lokalen) Presse oder auf der Internetseite der Jus- tiz. Dabei soll das Gericht auch etwaige Anregungen des Betroffenen berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz ausschließlich im Inte- resse aller (potentiell) Entschädigungsberechtigten steht, ist eine Übergangsfrist nicht er- forderlich.